Regionaler Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Maßstab 1:50.000

2.500 1.250 0 2.500 5.000 Meter

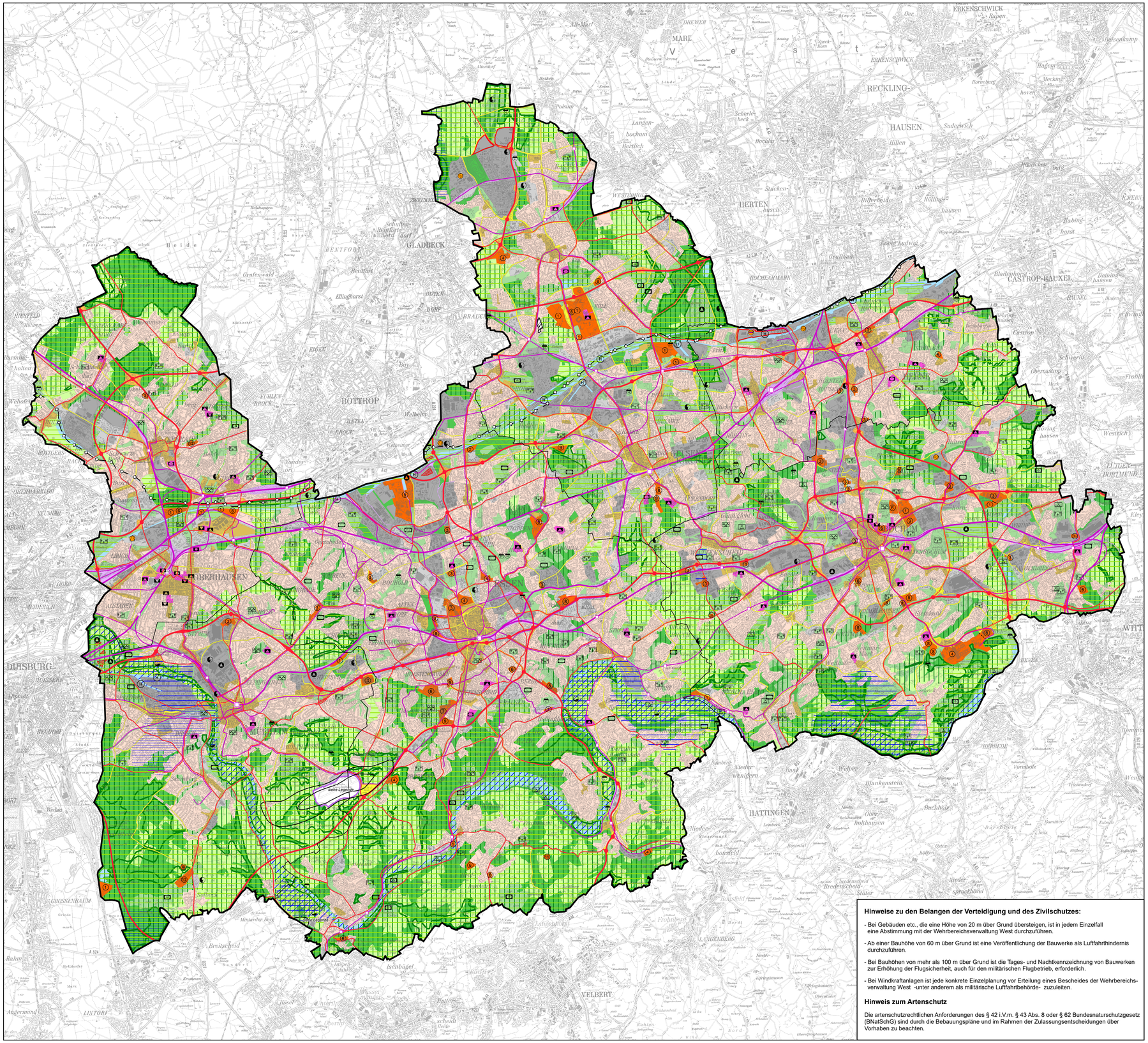

Darstellungen

Von der Genehmigung ausgenommen (Ausklammerungen -A- und Versagungen -V-)

gemäß § 5 Abs.2 BauGB	gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO (Ziele/Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung)
Wohnbauflächen	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
Gemischte Bauflächen	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
Sonderbauflächen	ASB für zweckgebundene Nutzungen
(1) Sondergebiet, Freizeit, Erholung und Sport	Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
(2) Sondergebiet, Marina	
(3) Sondergebiet, Großflächiger Einzelhandel	
(3a) Sondergebiet, Großflächiger Einzelhandel - Bau-/Gartenmarkt	
(4) Sondergebiet, Hochschule, Bildung, Forschung	Hochschulstandorte
(6) Sondergebiet, Krankenhaus/Gesundheit	Krankenhäuser
(7) Sondergebiet, Messe	
(8) Sondergebiet, Spezifische gewerbliche Nutzung	
(9) Sondergebiet, Verwaltung	
(10) Sondergebiet, Soziale Zwecke	
(11) Sondergebiet, Erstaufnahmeeinrichtung	
Sonderbauflächen	GIB für zweckgebundene Nutzungen
(5) Sondergebiet, Hafen	
Gemeinbedarfsflächen	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
Gesundheit / Soziales	
Bildung	
Kultur	
Verwaltung	
Sicherheit und Ordnung	
Gewerbliche Bauflächen	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
Gewerbliche Bauflächen	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
	Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
	Abfallbehandlungsanlagen
Gewerbliche Bauflächen	GIB für zweckgebundene Nutzungen
	Standorte des kombinierten Güterverkehrs
Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge	
	Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen
	Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen
	Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr unter Angabe der Haltepunkte
	Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
	S-Bahn Haltepunkte
Grünflächen	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
Parkanlage	
Friedhof	
Sportanlage	
Freizeit / Camping	
Golf	
Flächen für die Landwirtschaft	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
Wald	Waldbereiche
	Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)
	Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)
	Regionale Grünzüge
Wasserflächen *	Oberflächengewässer
(H) Güterumschlaghafen	Güterumschlaghafen
	Grundwasser- und Gewässerschutz (Zone I - IIIA)
	Überschwemmungsbereiche

Ver- und Entsorgung:

- Elektrizitätsversorgung
- Abfallwirtschaft
- Wasserversorgung
- Abwasserbehandlung
- Hochwasserrückhaltebecken

Grenzen der Lärmschutzgebiete gemäß LEP "Schutz vor Fluglärm" (Die dargestellten Lärmschutzgebiete gemäß LEP "Schutz vor Fluglärm" wurden zwischenzeitlich durch Regelungen des neuen LEP 2017 ersetzt. Siehe hierzu insbesondere Ziel II.1-7 des LEP.)

Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

Nachrichtliche Übernahmen

gemäß § 5 Abs.4 BauGB

- Leitung unterirdisch (Trasse Emscherkanal)
- Über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehende Einzugsgebiete (Zone IIIB)
- Flächen für den überörtlichen Verkehr
- Flächen für Bahnanlagen
- Flächen für den Luftverkehr (Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.1991 durch den Minister für Stadtentwicklung und Verkehr - MBV - und Genehmigung gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz durch die Bezirksregierung Düsseldorf vom 02.04.1980)

* Rhein-Herne-Kanal und Ruhr bis km 12,21 sind Bundeswasserstraßen gem. §1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)

Vermerke und Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 5 Abs. 4a BauGB zum vorsorgenden Hochwasserschutz siehe Beikarte

Hinweise zu den Belangen der Verteidigung und des Zivilschutzes:

- Bei Gebäuden etc., die eine Höhe von 20 m über Grund übersteigen, ist in jedem Einzelfall eine Abstimmung mit der Wehrbereichsverwaltung West durchzuführen.
- Ab einer Bauhöhe von 60 m über Grund ist eine Veröffentlichung der Bauwerke als Luftfahrthindernis durchzuführen.
- Bei Bauhöhen von mehr als 100 m über Grund ist die Tages- und Nachtkennzeichnung von Bauwerken zur Erhöhung der Flugsicherheit, auch für den militärischen Flugbetrieb, erforderlich.
- Bei Windkraftanlagen ist jede konkrete Einzelplanung vor Erteilung eines Bescheides der Wehrbereichs-verwaltung West -unter anderem als militärische Luftfahrtbehörde- zuzuleiten.

Hinweis zum Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 42 i.V.m. § 43 Abs. 8 oder § 62 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind durch die Bebauungspläne und im Rahmen der Zulassungsentscheidungen über Vorhaben zu beachten.

Kartengrundlage:
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016
Hinweis: ältere Ausgabe der TK50

Rechtsgrundlagen:
Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) in der derzeit gültigen Fassung
Landesplanungsgesetz NRW (LPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2005 (GV NRW S. 430) in der derzeit gültigen Fassung
Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPlG DVO) vom 08.06.2010 (GV NRW S. 334) in der derzeit gültigen Fassung
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung
Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der derzeit gültigen Fassung
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der derzeit gültigen Fassung

Stadt Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Abteilung 61-2-1, Stand: 01.12.2021